

Erläuterungen zu den Grundbesitzabgaben (Festsetzung der Niederschlagswassergebühr)



Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute/ befestigte Grundstücksfläche, von der Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

Bebaute Flächen (Ziffer 2 des Erhebungsbogens) sind die gemessenen Grundflächen der Gebäude (Wohnhaus, Anbau, Garage etc.), von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann. Falls diese Angaben nicht aus den Bauunterlagen hervorgehen, müssen die betreffenden Flächen aufgemessen werden. Messen Sie die äußere Länge und Breite der Gebäude. Der Einfachheit halber werden nur die Grundflächen der Gebäude berücksichtigt, Dachüberstände bleiben unberücksichtigt.

Befestigte Flächen (Ziffer 3 des Erhebungsbogens) sind alle betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen ähnlichen Materialien versehene Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abfließen kann. Die Einleitung kann durch eine Anschlussleitung erfolgen oder über ein Fremdgrundstück (z.B. Gehweg), mit entsprechendem Gefälle.

Es sind anzugeben: Hofräume, Zuwegungen, Garageneinfahrten, Stellplätze, Terrassen, Kelleraußentreppen, etc., aber auch außerhalb des Grundstücks liegende Garagenhöfe, Privatwege oder Privatstraßen (ggf. anteilig).

Wenn Sie Niederschlagswasser versickern lassen, wird dies bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr gegebenenfalls berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Für Grundstücke, die an **das öffentl. Trennsystem** angeschlossen sind gelten andere Vorgaben. Bitte sprechen Sie uns an.

Achtung: Bei sog. „Ökopflaster“ **keine** Gebühreneinsparung! Die Stadt Gladbeck erkennt bei befestigten Flächen **nur Rasengittersteine** als versickerungsfähiges Pflaster an.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Ingenieuramt - Abt. Stadtentwässerung St.A. 66/3

Peter Reich

Telefon: 02043 - 99 2392

peter.reich@stadt-gladbeck.de

oder

Amt für kommunale Finanzen St.A. 20/2

Marcel Liß

Telefon: 02043 - 99 2494

steuerabteilung@stadt-gladbeck.de

Martina Klein

Telefon: 02043 - 99 2474

steuerabteilung@stadt-gladbeck.de

Stadt Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Sie erreichen uns **mo. - do. von 8.30 - 12.00 Uhr** und von **13.30 - 15.30 Uhr** und **freitags von 8.30 - 12.00 Uhr**.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ablauf siehe Rückseite

Fläche kleiner 40m²



Bauanzeige an die Stadt Gladbeck

Vor Fertigstellung

Die Antragsteller:innen schicken eine Bauanzeige an die Stadt Gladbeck (66/3), per Mail oder Post (Anruf reicht nicht aus) und beginnt mit dem Bau.

Adresse:

Stadt Gladbeck
Ingenieuramt 66/3
Willy-Brandt-Platz 2

Wichtig: Dokumentieren Sie den gesamten Bauverlauf mit Fotos

Nach Fertigstellung

Die Bauherrin/der Bauherr reicht die Antragsunterlagen zur Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren beim Amt für kommunale Finanzen ein.

Fläche größer 40m²



Genehmigung an den Kreis-Recklinghausen erforderlich

Muldenversickerung
über Mutterboden oder Grasnarbe
(mit belebter Bodenzone)

Anzeige + Bodengutachten

Kostenpflichtig

jede andere Form der Versickerung
(ohne belebte Bodenzone)
oder die Einleitung in ein Gewässer

Antrag + Bodengutachten

Kostenpflichtig

1. Das **Anzeige-** bzw. **Antrags-Formular** können Sie beim Kreis Recklinghausen herunterladen: www.kreis-re.de

Im Bürgerservice den Buchstaben **N** auswählen, dann weiter unter Niederschlagswasserbeseitigung/Formulare/ :

1. **Anzeige** zur Versickerung von Niederschlagswasser
2. **Antrag** auf Versickerung von Niederschlagswasser **oder**
3. **Antrag** auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

2. Das notwendige **Bodengutachten** für Flächen $\leq 300\text{m}^2$ können Sie selbst erstellen. Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.gladbeck.de/entwässerungsgebühren

Unter "Emschergenossenschaft:Thema Bodentest" können Sie eine PDF-Broschüre herunterladen. Dieser Test wird beim Kreis Recklinghausen als "Bodengutachten" anerkannt.

3. Folgende Unterlagen reichen Sie beim Ingenieuramt, Abteilung Stadtentwässerung (StA 66/3) bitte 2-fach ein:

- Formulare vom Kreis
- weitere Unterlagen - siehe Antragsformular des Kreises Recklinghausen

4. Das Ingenieuramt leitet Ihre Unterlagen an die Untere Wasserbehörde, Kreis Recklinghausen weiter.

5. Kreis erteilt die Erlaubnis

- eine Ausfertigung zurück an die Antragsteller:innen
- eine Ausfertigung an die Stadt Gladbeck (66/3)

6. Die Antragsteller:innen schicken eine Bauanzeige an die Stadt Gladbeck (66/3) per Mail oder Post (Anruf reicht nicht aus) und beginnen mit dem Bau.

Wichtig: Dokumentieren Sie den gesamten Bauverlauf mit Fotos

7. Wenn das Bauwerk erstellt ist, reicht die Bauherrin/der Bauherr die Antragsunterlagen zur **Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren** beim Amt für kommunale Finanzen ein.

Antragsunterlagen:

- **Formular zur „Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühr“** Formular St.A. 20 unter www.gladbeck.de
- **Lageplan, Fotos (vom Bauverlauf), Rechnungen oder sonstige Unterlagen, aus denen die erstellten Einbauten / Änderungen ersichtlich sind, beifügen**